

Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm `Regensburg effizient` - Energetische Gebäudesanierung mit nachwachsenden Rohstoffen

vom 1. Juni 2023 (Layout-Überarbeitung vom 1. September 2024)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderfähige Maßnahmen**
- 2 Fördervoraussetzungen**
- 3 Antragsberechtigter Personenkreis**
- 4 Fördergrundsätze**
- 5 Zuständigkeit**
- 6 Fördersummen im Bereich der Gebäudehülle**
- 7 Antragsverfahren**
- 8 Antrag und Verwendungsnachweis**
- 9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids**
- 10 Kosten**
- 11 Haftungsausschluss**
- 12 Inkrafttreten der Richtlinie**

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen, die zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle führen, sofern diese im Wesentlichen auf Basis nachwachsender Rohstoffe realisiert werden.

Nachwachsende Rohstoffe im Rahmen dieser Richtlinie sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder genormte Baustoffe auf Basis von:

- a) Holz, Holzfasern, Holzwolle, Hobelspäne
- b) Zelluloseflocken, Zelluloseplatten
- c) Flachs
- d) Hanf (lose), Hanfmatten
- e) Korkschrot, Korkplatten
- f) Schafwolle
- g) Wiesengras
- h) Seegrass
- i) Stroh in Form von Baustrohballen
- j) Schilf
- k) Jute

Dämmstoffe müssen einen Mindestanteil von 80 Prozent nachwachsenden Rohstoffen aufweisen. Im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähige Materialien sind synthetische (z.B. XPS, EPS, PUR) sowie mineralische (z.B. Steinwolle, Glaswolle, Perlite, Bläh- oder Schaumglas) Dämm- bzw. Baustoffe.

Technische Einschränkungen aufgrund materialspezifischer Eigenschaften oder Zulassungsbeschränkungen sind nicht förderschädlich. Dies gilt beispielsweise durch Anwendungsbeschränkungen bei erdberührten oder spritzwassergefährdeten Bauteilen sowie aufgrund brandschutztechnischer Auflagen.

2 Fördervoraussetzungen

- a) Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden und bauaufsichtlich genehmigten **Wohngebäuden** mit maximal zehn Wohneinheiten. Eine Förderung für neu zu errichtende Gebäude ist ausgeschlossen.
- b) Die geförderte Maßnahme muss **im** Stadtgebiet Regensburg liegen und mindestens fünf Jahre Bestand haben. Die Frist beginnt mit Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises (Eingangsstempel bei der Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz).
- c) Bei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil (Mischnutzung) muss der Wohnflächenanteil überwiegen. Der Gewerbeanteil bleibt bei einer Förderung unberücksichtigt. Die Flächenanteile sind gemäß DIN 277 zu ermitteln. Überwiegt der Gewerbeanteil, ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie gänzlich ausgeschlossen.
- d) Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung. Die Einholung von Angeboten oder Planungsleistungen zählen nicht dazu.

Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

- e) Gebrauchsgüter werden nicht gefördert. Der Erwerb auf Online-Marktplätzen ist nur über Fachhändler im Rahmen dieser Förderrichtlinie erlaubt.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden
- b) Hausverwaltungen von Eigentümergemeinschaften
- c) Baugesellschaften
- d) sowie Mieterinnen und Mieter von Wohngebäuden mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin.

4 Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 Antragsverfahren) möglich.
- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Die Umsetzung der Maßnahme und die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.
- d) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- e) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und verpfändbar.
- f) Die antragsstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

**Stadt Regensburg
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg**

(im Folgenden auch "Förderstelle").

6 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (siehe Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen).
- b) Pro Wohngebäude darf ein Förderantrag gestellt werden. Der Antrag darf verschiedene, im Rahmen dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen umfassen.
- c) Die maximale Fördersumme pro Wohngebäude beträgt 10.000 Euro unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten.

Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen

Förderfähige Maßnahme	Fördersumme
Ökologische Wärmedämmung mit nachwachsenden Rohstoffen	15,00 € pro m ² Bauteilfläche
Holz-Fenster und -Außentüren	20,00 € pro m ² Bauteilfläche
Holz-Alu-Fenster und -Außentüren	15,00 € pro m ² Bauteilfläche

Holz-Alu-Fenster und -Außentüren weisen im direkten Vergleich zu PVC-Fenstern und -Außentüren einen deutlich geringeren Einsatz von „grauer Energie“ auf und werden daher im Rahmen dieser Richtlinie neben Vollholz-Fenstern und -Außentüren auch als förderfähig angesehen – allerdings mit einem verringerten Förderbetrag als Vollholzfenstern und -Außentüren.

7 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem **alle** Unterlagen vollständig vorliegen

Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm 'Regensburg effizient' werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: <https://www.greendeal-regensburg.de/foerderprogramm-regensburg-effizient>

Schritte im **Verfahrensablauf**:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.
- b) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt Regensburg unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 Prozent verursacht.
- c) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- d) Beginn der Maßnahmenumsetzung **nach** Erhalt der Förderzusage.
- e) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist kann einmalig bei der Förderstelle schriftlich unter Nennung der Gründe und einem entsprechenden Nachweis beantragt werden.
- f) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.
- g) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

8 Antrag und Verwendungsnachweis

Benötigte Unterlagen für die Antragseinreichung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) unverbindliches Kaufangebot oder Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme in Kopie, aus dem die Bauteilfläche und der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zu entnehmen sind.

Benötigte Unterlagen für die Einreichung des Verwendungsnachweises

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular `Verwendungsnachweis`. Hinweis: Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Kopie sämtlicher Rechnungen (Anzahlungs-, Abschlags- und Schlussrechnungen) und sonstiger Nachweise zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und Einhaltung der Qualitätserfordernisse dieser Richtlinie zum Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, aus denen das Datum der Bauausführung und die exakte/n Bauteilfläche/n ersichtlich sind.

Hinweis: Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind **keine Rechnungskorrekturen** in Bezug auf das Rechnungs-, Bestellungs- oder Auftragsdatum möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides. Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann die Stadt Regensburg die Fördermittel komplett zurückfordern. Bei Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat (z. B. Totalschaden), ist eine zeitanteilige Rückerstattung möglich. Die Berechnung beginnt mit der Bauausführung.

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

11 Haftungsausschluss

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

12 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zur Förderung energetischer Gebäudesanierungen mit nachwachsenden Rohstoffen tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.